

Ökologiefonds der iNFRA

Leitlinien für die Bemessung von Unterstützungsbeiträgen

1. Einleitung

1.1 Erlass und Anpassung der Leitlinien

Gestützt auf Art. 17 des Reglements des Ökologiefonds Meilen erlässt die Fondsleitung diese Leitlinien, um eine einheitliche, nachvollziehbare Festlegung von Unterstützungsbeiträgen sicherzustellen.

Die Leitlinien für die Bemessung von Unterstützungsbeiträgen werden dem VR der EWM AG und dem Gemeinderat Meilen zur Kenntnis gebracht.

Diese Leitlinien werden in unregelmässigen Abständen bei Bedarf dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Sie sind bewusst einfach gehalten und verlangen von den Antragstellern Projektangaben, die im Sinne „Selbstdeklaration“ mit geringem Aufwand benannt werden können.

1.2. Verfahren für die Beurteilung von Beitragsgesuchen

Die Festlegung des Unterstützungsbeitrages erfolgt zweistufig. Der Antragsteller reicht in einem ersten Schritt vor Baubeginn seinen Antrag mit Projektunterlagen ein. Auf Basis dieser Unterlagen teilt ihm die Fondsverwaltung in einem Vorentscheid den voraussichtlichen Unterstützungsbeitrag mit. Der Vorentscheid erfolgt in der Regel bei einfacheren Projekten innert 3 Monaten nach der Einreichung des Gesuches, bei komplexeren Projekten in der Regel innert 6 Monaten.

Die Vorentscheide über Förderbeiträge gelten für 3 Jahre, danach muss ein neues Gesuch gestellt werden.

Nach Abschluss des Projektes hat der Antragsteller die Unterlagen der realisierten Anlage bzw. des realisierten Vorhabens einzureichen. Auf Basis dieser Unterlagen wird dann der definitive Unterstützungsbeitrag festgelegt.

1.3 Mehrzahl von Förderobjekten

Bei einem Antrag mit mehreren Förderobjekten (z.B. Wärmepumpe, Photovoltaikanlage, thermische Solaranlage etc.) werden die einzelnen Förderbeiträge kumuliert.

Die Limitierung der Förderbeiträge gemäss Art. 10 des Reglements und gemäss Kap. 2.5.1 der Leitlinien findet auf das Total aller Förderbeiträge für ein Vorhaben sowie auf das Total mehrerer sachlich eng zusammenhängender Vorhaben Anwendung.

1.4 Einzelfallbeurteilung besonderer Vorhaben

Bei besonderen Vorhaben, die in den Leitlinien nicht näher geregelt sind, beurteilt die Fondsleitung im Einzelfall, ob sie förderungswürdig sind, die Voraussetzungen für eine Förderung gemäss dem Reglement für den Ökologiefonds Meilen erfüllen und wie hoch der Förderbeitrag anzusetzen ist.

1.5 Angaben der Gesuchsteller

Die Förderbeiträge werden im Vertrauen auf eine korrekte Selbstdeklaration der Antragsteller berechnet. Eine absichtliche Falschdeklaration verwirkt die Ausrichtung eines Förderbeitrages. Die Antragsteller haben weitere beantragte oder erhaltene Fördergelder auf dem Antragsformular zu deklarieren.

2. Beitragssätze

2.1 Wärmeerzeugungsanlagen

2.1.1 Wärmepumpen(WP)-Projekte:

2.1.1.1 Die Unterstützungsbeiträge werden differenziert ausgerichtet, abhängig vom

A) Anlagentyp

- a) Luft – Wasser – Wärmepumpe (LW-WP)
- b) Erdsonden-Wärmepumpe (ES-WP)

und von der

B) Heizleistung

- a) bis 20 kW
- b) grösser 20 kW

2.1.1.2 Als **Bemessungs-Kriterien** gelten folgende Eckwerte:

A) Bei Neubauten:

Sowohl LW-WP als auch ES-WP werden als Stand der Technik betrachtet und werden deshalb nicht speziell gefördert.

B) Bei Umbauten:

a) LW-WP werden wie folgt gefördert:

☐ Bis 20 kW: Grundbetrag von CHF 1'000.--

☐ grösser 20 kW:

für Wärmeleistungen über 20 kW wird der Grundbetrag von CHF 1'000.-- plus ein Zusatzbeitrag von CHF 30.-- pro kW über 20 kW gewährt

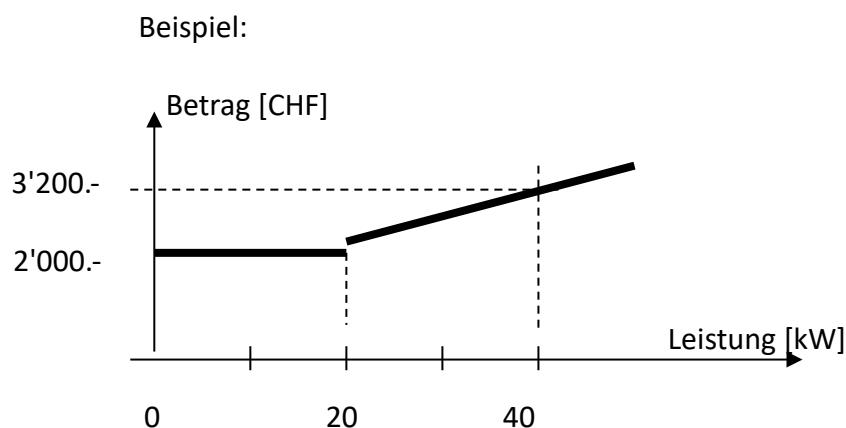
b) ES-WP:

☐ bis 20 kW: Grundbetrag von Fr. 2'000.--

☐ grösser 20 kW:

für Wärmeleistungen über 20 kW wird der Grundbetrag

von CHF 2'000.-- plus ein Zusatzbeitrag von CHF 60.-- pro kW über 20 kW gewährt



- Bei WP-Projekten an bestehenden Bauten wird bei der Beurteilung des Gesuches die Gebäudeisolation als Kriterium mit einbezogen.
- Der Gesuchsteller hat Informationen darüber zu liefern, ob bereits in der Vergangenheit Verbesserungen der Wärmedämmung (Isolation, neue Fenster) durchgeführt wurden und/oder ob im Zusammenhang mit dem WP-Projekt solche Verbesserungen umgesetzt werden.
- Der Antragsteller hat anzugeben, welche Heizleistung die geplante WP aufweist und wie gross die Netto-Wohnfläche ist. Liegt der Heizleistungswert der WP pro Wohnfläche oberhalb 50 W pro m², weist dies auf eine ineffiziente Anlage hin. Entsprechend wird die Beitragshöhe auf Basis obigen Kriteriums um 80% reduziert.

2.1.2 Wärmepumpen-Boiler

Bei Ersatz eines Elektro-Boilers durch einen Wärmepumpen-Boiler wird ein einmaliger Investitionsbeitrag von 10% der Investitionskosten jedoch maximal CHF 500.-- pro Wärmepumpen-Boiler bezahlt.

2.1.3 Thermische Solaranlagen

Die Förderung leistet Beiträge an die Installation thermischer Solaranlagen für Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung. Die Beiträge werden aufgrund der installierten Kollektorfläche und aufgrund der Erstellungskosten berechnet. Es werden 10% der Erstellungskosten, jedoch maximal CHF 300.-- pro m² Kollektorfläche vergütet.

Thermische Solaranlagen zur Beheizung von Schwimmbädern werden nicht unterstützt.

2.1.4 Pellets- / Holzheizungen:

Die Unterstützungsbeiträge werden differenziert ausgerichtet, abhängig von der Wärmeleistung:

bis 20 kW: Grundbetrag von CHF 2'000.--
grösser 20 kW:
für Wärmeleistungen über 20 kW wird der Grundbetrag
von CHF 2'000.-- plus ein Zusatzbeitrag von CHF 50.- pro kW
über 20 kW gewährt

2.1.5 Anschluss an einen Wärmeverbund

Für den Anschluss einer Liegenschaft (gilt für neue und bestehende Liegenschaften) an einen Wärmeverbund der mit erneuerbaren Energien (z.B. mit Seewasser, Biogas etc.), mit Abwasser oder Abwärme betrieben wird, werden folgende einmalige Förderbeiträge entrichtet:

pro Anschluss (Angabe in kW Wärmeleistung)	bis 20 kW: Grundbetrag CHF 2'000.-- grösser 20 kW: für Wärmeleistungen über 20 kW wird der Grundbetrag von CHF 2'000.-- plus ein Zusatzbeitrag von CHF 60.-- pro kW über 20 kW gewährt
---	--

2.1.6 Kühlanlagen für Wohnräume

Kühlung von Wohnräumen mittels Wärmepumpen werden nicht unterstützt, bzw. werden bei den Projektkosten herausgerechnet.

2.2 Stromproduktionsanlagen

2.2.1 Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)

Auf nationaler Ebene werden ab dem 1. Januar 2018 mit dem vom Bundesrat jährlich festgesetzten Netzzuschlag nur noch PV-Anlagen mit Einmalvergütungen gefördert.

Ausgehend von den Randbedingungen des nationalen Förderprogrammes und den Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes sollen PV-Anlagen mittels Förderbeiträgen aus dem Ökologiefonds zusätzlich mit folgenden einmaligen Investitionsbeiträgen unterstützt werden:

PV-Anlagen	2 - 15 kWp	CHF 400.-- pro kWp
	grösser 15 - 30 kWp	CHF 300.-- pro kWp
	grösser 30 - 100 kWp	CHF 150.-- pro kWp
	grösser 100 kWp	CHF 100.-- pro kWp

Berechnungs-Beispiele

10 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 4'000.-- (10x400 = CHF 4'000)

20 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 7'500.-- (15x400 + 5x300 = CHF 7'500)

70 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 16'500.-- (15x400 + 15x300 + 40x150 = CHF 16'500.--)

110 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 22'000.-- (15x400 + 15x300 + 70x150 + 10x100 = CHF 22'000.--)

2.2.2 Energiespeicher für Photovoltaikanlagen

Energiespeicher namentlich Batteriespeicher, die zur Ergänzung der PV-Anlage dienen, werden mit folgenden einmaligen Investitionsbeiträgen gefördert:

Batteriespeicher	2 – 10 kWh	CHF 200.-- pro kWh
	grösser 10 – 50 kWh	CHF 100.-- pro kWh
	grösser 50 kWh	CHF 50.-- pro kWh

Berechnungs-Beispiele

6 kWh Batterie, Förderbeitrag = CHF 1'200.-- (6x200 = CHF 1'200)

15 kWh Batterie, Förderbeitrag = CHF 2'500.-- (10x200 + 5x100 = CHF 2'500),

50 kWh Batterie, Förderbeitrag = CHF 6'000.-- (10x200 + 40x100 = CHF 6'000)

70 kWh Batterie, Förderbeitrag = CHF 7'000.-- (10x200 + 40x100 + 20x50 = CHF 7'000)

2.2.3 Kleinwasserkraftwerke, kleine Windkraftwerke (kleiner 500 kW)

Die Errichtung von Kleinwasserkraftwerken und kleinen Windkraftwerken werden über den Ökologiefonds gefördert.

pro Anlage	bis 20 kW: Grundbetrag CHF 2'000.--
(Angabe in kW elektrische Leistung)	grösser 20 kW: für Leistungen über 20 kW wird der Grundbetrag von CHF 2'000.-- plus ein Zusatzbeitrag von CHF 60.-- pro kW über 20 kW gewährt

2.2.4 Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmekraftkopplung (WKK), Brennstoffzellen

Die Errichtung von Anlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom erzeugen (BHKW, WKK-Anlagen, Brennstoffzellen) wird über den Ökologiefonds gefördert. Voraussetzung ist, dass Wärme und Strom mit erneuerbaren Energiequellen (z.B. Biogas, Holz etc.) erzeugt werden.

pro Anlage	bis 20 kW: Grundbetrag CHF 2'000.--
(Angabe in kW elektrische Leistung)	grösser 20 kW: für elektrische Leistungen über 20 kW werden der Grundbetrag von CHF 2'000.-- plus ein Zusatzbeitrag von CHF 60.-- pro kW über 20 kW gewährt

2.3 Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität

Der Ökologiefonds leistet einen Beitrag an den Bau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Es werden nur dreiphasige Ladesysteme gefördert. Der Gesuchsteller hat sich im Beitragsgesuch zu

verpflichten, die Ladeinfrastruktur für mindestens fünf Jahre in einem allgemein bekannten Verzeichnis im Internet (z.B. lemnet.org) aufzuführen. Die Höhe der Förderung beträgt für öffentliche zugängliche Ladestationen ab 10 kW Ladeleistung,

- einmalig CHF 150.-- pro Kilowatt maximale Ausgangsleistung,
- höchstens jedoch 25% der Installationskosten oder maximal CHF 10'000.-- pro Ladeinfrastruktur

Als öffentlich zugängliche Ladestation gilt, wenn diese jederzeit betriebsbereit und ohne Einschränkungen für Elektrofahrzeuge erreichbar ist. Gewinnorientierte Ladestationen werden nicht gefördert.

Wird die öffentliche Zugänglichkeit vor Ablauf von fünf Jahren eingeschränkt oder die Anlage aus dem Verzeichnis im Internet gestrichen, ist der Gesuchsteller zu einer Rückerstattung des erhaltenen Beitrags verpflichtet. Die Rückerstattung wird anteilmässig gekürzt für den Zeitraum für welchen der Gesuchsteller sowohl die öffentliche Zugänglichkeit als auch den Eintrag im Internet nachweist.

2.4 Beratungsleistungen

2.4.1 Energiesprechstunde

Fragen zum Energiesparen, zur effizienten Nutzung, zu erneuerbaren Energien oder über den Einsatz sparsamerer Geräte, werden im Rahmen der Energiesprechstunde beantwortet. Die kostenlose Kurzberatung von jeweils einer Stunde pro Jahr können alle gratis in Anspruch nehmen, die in Meilen Wohnsitz haben oder in Meilen eine Liegenschaft besitzen. Die Anmeldung für die Energiesprechstunde kann per Telefon oder per Mail erfolgen. Beratungen, die über die Energiesprechstunde hinausgehen, werden nicht unterstützt.

2.4.2 Aktionen in Zusammenarbeit mit der Energiekommission der Gemeinde Meilen

Aktionen in Zusammenarbeit mit der Energiekommission der Gemeinde Meilen können aus dem Ökologiefonds gefördert werden.

2.5 Anpassung und Limitierung der Förderbeiträge

2.5.1 Limitierung pro Vorhaben

Ergänzend zu den unter Abschnitt 2.1 bis 2.4 aufgeführten Beitrags-Ansätzen gilt eine Limitierung der kumulativen Förderbeiträge auf maximal CHF 200'000.- pro Vorhaben.

2.5.2 Reduktion der Förderbeiträge bei Beiträgen Dritter

Der Antragsteller hat offen zu legen, ob sein Vorhaben durch Beiträge Dritter unterstützt wird oder ob er bei Dritten Anträge zur Unterstützung seines Vorhabens eingereicht hat.

Werden die Kosten des beantragten Projektes durch den Beitrag Dritter um x% reduziert, wird auch der Förderbeitrag des Ökologiefonds um diesen Prozentsatz x reduziert.